

PKV-Info



# Private Kranken- und Pflegepflichtversicherung

Die Alternative für  
Studentinnen und Studenten

# Private Kranken- und Pflegepflichtversicherung

Die Alternative für Studentinnen und Studenten

## Inhalt

|  |   |
|--|---|
| Krankenversicherungspflicht für Studentinnen und Studenten.....                                | 1 |
| Arbeiten neben dem Studium .....   | 2 |
| Die Versicherungspflicht als Student ist zeitlich begrenzt .....                               | 2 |
| Ihre Versicherung in der privaten Krankenversicherung.....                                     | 3 |
| Häufig eine kostengünstige Alternative:<br>Die Versicherungsbeiträge in der PKV.....           | 4 |
| Leistungen des Studententarifs .....   | 4 |
| Private Pflegepflichtversicherung .....  | 6 |
| Mit der PKV sind Sie auch beim Auslandspraktikum<br>oder Auslandssemester gut versichert ..... | 6 |
| Ausländische Studierende.....  | 7 |
| Diese Unternehmen bieten den einheitlichen Studententarif PSKV an.....                         | 8 |



## Krankenversicherungspflicht für Studentinnen und Studenten

Studentinnen und Studenten, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in Deutschland eingeschrieben sind, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen krankenversicherungspflichtig. Sie müssen also einen Versicherungsschutz bei einer gesetzlichen Krankenkasse oder einer privaten Krankenversicherung abschließen. Dies gilt auch dann, wenn sie ihren Wohnsitz im Ausland haben.

Nur in wenigen Ausnahmefällen unterliegen Studierende nicht der Versicherungspflicht. So sind Empfänger von Waisenrenten oder hauptberuflich Erwerbstätige nicht als Studenten versicherungspflichtig. Sie müssen sich als Rentempfänger oder Arbeitnehmer krankenversichern.

Studenten können auch als Familienversicherte über ihre Eltern oder Ehepartner der gesetzlichen Krankenversicherung angehören und damit in ihrer Studenteneigenschaft nicht versicherungspflichtig sein. In der gesetzlichen Krankenversicherung besteht eine Familienversicherung für Studenten bis zum vollendeten 25. Lebensjahr. Studenten, die vor dem 25. Lebensjahr zur Bundeswehr oder zum Zivildienst herangezogen werden, bleiben für die dem Dienst entsprechende Zeit über das 25. Lebensjahr hinaus mitversichert.

### AUSNAHMEN...

#### *von der Versicherungspflicht als Student:*

- *Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung bis zum 25. Lebensjahr*
- *Empfänger von Renten (wie beispielsweise Waisenrente)*
- *hauptberuflich selbstständig oder abhängig beschäftigt*



## Arbeiten neben dem Studium

Studenten sind jedoch dann nicht mehr beitragsfrei über die Eltern familienversichert, wenn sie über ein eigenes monatliches Einkommen von wenigstens 365 Euro verfügen. Wird eine sogenannte geringfügige Beschäftigung (Minijob) ausgeübt, erhöht sich die Einkommensgrenze auf monatlich 400 Euro.

## Die Versicherungspflicht als Student ist zeitlich begrenzt

Die Dauer der gesetzlichen Versicherungspflicht endet in der Regel nach dem 14. Fachsemester, spätestens jedoch mit Vollendung des 30. Lebensjahres. Über diesen Zeitraum hinaus bleiben Studierende nur dann versicherungspflichtig, wenn die Art der Ausbildung, familiäre oder persönliche Gründe die Überschreitung der Altersgrenze oder eine längere Studienzzeit rechtfertigen. Zu den Ursachen, die zur Verlängerung des Versicherungsschutzes der Studenten führen, zählen beispielsweise:

- Geburt eines Kindes und anschließende Betreuung
- Behinderung
- Erwerb der Zugangsvoraussetzungen zu einem Hochschulstudium über den Zweiten Bildungsweg
- längere Erkrankung
- Mitarbeit in Hochschulgremien
- Wehr- oder Zivildienst
- Nichtzulassung im Auswahlverfahren der ZVS
- Betreuung behinderter Familienangehöriger



## Ihre Versicherung in der privaten Krankenversicherung

Wer durch die Einschreibung an einer Universität versicherungspflichtig wird, muss sich von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenkasse befreien lassen, um sich in einer privaten Krankenversicherung absichern zu können. Der Befreiungsantrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Versicherungspflicht (Einschreibung im ersten Semester, Ausscheiden aus einer anderweitigen Versicherungspflicht oder aus der Familienversicherung) bei der zuständigen Krankenkasse gestellt werden.

Die Befreiung erfolgt nur einmal, gilt dann aber unwiderruf-

lich für die gesamte Studienzeit. Die entsprechende Bescheinigung wird von der gesetzlichen Krankenkasse ausgestellt und ist der Hochschule vorzulegen.

Die Befreiung wirkt vom Beginn der Versicherungspflicht an, wenn seit diesem Zeitpunkt noch keine Leistungen in Anspruch genommen wurden, sonst vom Beginn des Kalendermonats an, der auf die Antragstellung folgt.

Nach Beendigung des Studiums werden die meisten Hochschulabsolventen durch Aufnahme einer Beschäftigung mit einem Einkommen unterhalb der Versicherungspflichtgrenze zunächst wieder versicherungspflichtig. Sie können dann nicht weiter privatversichert bleiben, sondern müssen in die gesetzliche Krankenversicherung wechseln. Allerdings ist in vielen Fällen eine Anwartschaftsversicherung möglich, die ihnen ermöglicht, später ohne erneute Gesundheitsprüfung zu ihrem früheren privaten Krankenversicherer zurückzukehren.

## Häufig eine kostengünstige Alternative: Die Versicherungsbeiträge in der PKV

Die privaten Krankenversicherer versichern Studenten entweder nach ihren sogenannten Normaltarifen oder nach einem speziellen Tarif für Studenten. Normaltarife haben den Vorteil, dass bereits frühzeitig Alterungsrückstellungen gebildet werden. Im speziellen Tarif für Studenten werden hingegen keine Rückstellungen für die im Alter steigenden Gesundheitsausgaben aufgebaut.

Die Beiträge für den Studententarif sind bei allen beteiligten Unternehmen bis auf einen unternehmensindividuellen Kostenzuschlag gleich. Der geschlechtsunabhängige Monatsbeitrag beträgt:

- **88,00 Euro** bis zum Alter von 24 Jahren,
- **110,80 Euro** bis zum Alter von 29 Jahren,
- **133,00 Euro** in höherem Alter.

Im Gegensatz zu den Normaltarifen gibt es im Studententarif keine Wartezeiten, bis medizinische Leistungen in Anspruch genommen werden können.

Für Kinder von Versicherten im Studententarif ist ein eigener Beitrag von einheitlich **64,80 Euro** zu entrichten. (Alle Tarifangaben Stand Mai 2010)

## Leistungen des Studententarifs

Im Studententarif werden ärztliche Leistungen zum 1,7-fachen Satz der Gebührenordnung für ärztliche Leistungen bzw. zum 2,0-fachen Satz der zahnärztlichen Gebührenordnung erstattet. Im Krankenhaus enthält der Studententarif die allgemeinen Krankenhausleistungen, nicht aber die sogenannten Wahlleistungen wie etwa Chefarztbehandlung und Unterbringung im Ein- oder Zweibettzimmer.

Studenten, die sich von der Krankenversicherungspflicht befreien lassen oder aus der gesetzlichen Krankenversicherung ausscheiden, können bis zum 34. Lebensjahr nach diesem einheitlichen Studententarif oder nach den unternehmensindividuellen Ausbildungstarifen versichert werden. Teilweise erfolgt eine

Neuaufnahme in diese Ausbildungsstarife nur bis zum 30. Lebensjahr. Die Unternehmen, die den einheitlichen Studententarif anbieten, finden Sie am Ende dieser Broschüre aufgelistet.

Der Beitrag für die Normaltarife in der PKV hängt vom gewählten Leistungsumfang, dem Lebensalter zu Beginn des Vertrages, dem Geschlecht sowie dem Gesundheitszustand bei Antragstellung ab.

Der Versicherte kann bei vielen Tarifen eine Selbstbeteiligung an den Krankheitskosten vereinbaren. Zahlt er kleinere Rechnungen aus eigener Tasche, so kann er dadurch seinen Beitrag von Anfang an erheblich reduzieren. Der Versicherte entscheidet bei zahlreichen Tarifen selbst, bis zu welcher Höhe er sich an den jährlichen Krankheitskosten beteiligt. Versicherte, die im Jahr keine Leistungen in Anspruch genommen haben, können mit einer Beitragsrückerstattung rechnen.

Eine Krankheitskostenvollversicherung in der PKV schützt Sie umfassend vor den finanziellen Belastungen, die durch eine ambulante oder stationäre Behandlung entstehen. Darüber hinaus sind auch die Leistungen zur Früherkennung von Krankheiten sowie zahnärztliche Behandlungen und Zahnersatz im Versicherungsschutz eingeschlossen.

Privatversicherte haben die freie Arztwahl unter den niedergelassenen approbierten Ärzten und Zahnärzten. Bei einer notwendigen stationären Behandlung können sie ihr öffentliches oder privates Krankenhaus frei wählen. Auch ambulante Behandlungen durch Krankenhaus-Chefärzte können erstattet werden. Soweit der Versicherungsvertrag nichts anderes vorsieht, können sie auch Heilpraktiker im Sinne des deutschen Heilpraktikergesetzes aufsuchen. Im Krankenhaus können Privatpatienten bei entsprechender Tarifwahl Ein- oder Zweibett-



zimmer und die privatärztliche Behandlung durch den leitenden Arzt in Anspruch nehmen.

Die Versicherten brauchen bei Krankenhausaufenthalten keine Vorauszahlung zu leisten. Die Unternehmen der privaten Krankenversicherung rechnen direkt mit dem Krankenhaus ab. Die meisten Unternehmen stellen ihren Versicherten eine Chipkarte (Card für Privatversicherte) zur Verfügung, die den Versicherungsschutz des Patienten ausweist.

## Private Pflegepflichtversicherung

Nach dem Grundsatz „Die Pflegepflichtversicherung folgt der Krankenversicherung“ sind Studenten mit einer privaten Krankenversicherung und einem gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland verpflichtet, sich in der privaten Pflegepflichtversicherung zu versichern.

Soweit privatversicherte Studenten nicht bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres (gegebenenfalls verlängert um den Zeitraum der Erfüllung einer gesetzlichen Dienstpflicht) gemeinsam mit wenigstens einem Elternteil in der privaten Pflegepflichtversicherung beitragsfrei versichert sind, beträgt der Monatsbeitrag bis zum vollendeten 34. Lebensjahr 16,80 Euro. Für BAföG-Empfänger gibt es vom Amt für Ausbildungsförderung einen monatlichen Zuschuss zur privaten Pflegepflichtversicherung von 8 Euro.

## Mit der PKV sind Sie auch beim Auslandspraktikum oder Auslandssemester gut versichert

Der Schutz der privaten Krankenversicherung gilt zeitlich unbegrenzt in ganz Europa. Auch in außereuropäischen Ländern besteht in den ersten vier Wochen eines vorübergehenden Auslandsaufenthalts ein unbegrenzter Versicherungsschutz. Für längere Zeiträume ist eine gesonderte Vereinbarung mit dem Versicherungsunternehmen zu treffen. Hier kann auch eine entsprechende private Auslandsreisekrankenversicherung den notwendigen Versicherungsschutz ermöglichen.

## Ausländische Studierende

Der Grundsatz, dass jeder, der in Deutschland studiert, krankenversichert sein muss, gilt auch für Studierende aus dem Ausland. Ohne Nachweis einer Krankenversicherung können auch sie sich nicht immatrikulieren. Auch ausländische Studierende können sich bei einer privaten Krankenversicherung versichern.

Dagegen sind Studierende, die an studienvorbereitenden Sprachkursen oder Studienkollegs teilnehmen, nicht krankenversicherungspflichtig, weil sie nicht als Studentinnen oder Studenten im Sinne der Sozialversicherung gelten. Dies gilt auch dann, wenn für die Teilnahme an diesen Kursen eine Einschreibung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule erforderlich ist. Gleichwohl müssen diese Studierenden nach aufenthaltsrechtlichen Vorgaben in der Regel einen Krankenversicherungsschutz nachweisen. Dazu können sie sich in der privaten Krankenversicherung in Tarifen für einen vorübergehenden Aufenthalt in Deutschland versichern.



## Diese Unternehmen bieten den einheitlichen Studententarif PSKV an:

### Allianz Private Krankenversicherungs-AG

Fritz-Schäffer-Straße 9, 81737 München  
Postanschrift: 80291 München  
Tel.: (089) 67 85-0 Fax: (089) 67 85-65 23  
[www.gesundheit.allianz.de](http://www.gesundheit.allianz.de)  
[service.apkv@allianz.de](mailto:service.apkv@allianz.de)

### Bayerische Beamtenkrankenkasse AG

Warngauer Straße 30, 81539 München  
Postanschrift: Maximilianstraße 53,  
81537 München  
Tel.: (089) 21 60-0 Fax: (089) 21 60-27 14  
[www.vkb.de](http://www.vkb.de)  
[service@vkb.de](mailto:service@vkb.de)

### Central Krankenversicherung AG

Hansaring 40 - 50, 50670 Köln  
Postanschrift: 50593 Köln  
Tel.: (0221) 16 36-0 Fax: (0221) 16 36-2 00  
[www.central.de](http://www.central.de)  
[info@central.de](mailto:info@central.de)

### Debeka Krankenversicherungsverein auf Gegenseitigkeit

Ferdinand-Sauerbruch-Straße 18, 56073 Koblenz  
Postanschrift: 56058 Koblenz  
Tel.: (0261) 4 98-0 Fax: (0261) 4 14 02  
[www.debeka.de](http://www.debeka.de)  
[info@debeka.de](mailto:info@debeka.de)

### Gothaer Krankenversicherung AG

Arnoldiplatz 1, 50969 Köln  
Postanschrift: 50598 Köln  
Tel.: (0221) 3 08-00 Fax: (0221) 30 8-103  
[www.gothaer.de](http://www.gothaer.de)  
[info@gothaer.de](mailto:info@gothaer.de)

### Landeskrankenhilfe V.V.a.G

Uelzener Straße 120, 21335 Lüneburg  
Postanschrift: 21332 Lüneburg  
Tel.: (04131) 7 25-0 Fax: (04131) 40 34 02  
[www.lkh.de](http://www.lkh.de)  
[info@lkh.de](mailto:info@lkh.de)

## Haben Sie noch Fragen rund um das Thema private Krankenversicherung für Studenten?

### Sie erreichen uns...

... per Telefon unter (030) 20 45 89-66

... per Fax unter (030) 20 45 89-33

... per E-Mail unter [info@pkv.de](mailto:info@pkv.de)





Verband der privaten Krankenversicherung e.V.

Gustav-Heinemann-Ufer 74 c · 50968 Köln  
Telefon (0221) 99 87 - 0 · Telefax (0221) 99 87 - 39 50

Friedrichstraße 191 · 10117 Berlin  
Telefon (030) 20 45 89 - 66 · Telefax (030) 20 45 89 - 33

[www.pkv.de](http://www.pkv.de) · [info@pkv.de](mailto:info@pkv.de)